

Kommunal- und Personalrecht, öffentliches Finanzwesen;

Darstellung der Veränderungen in Bezug auf den Umfang der städtischen Aufgaben, den Personalbedarf sowie die städtischen Einnahmen und Ausgaben im Falle einer Erklärung zur Großen Kreisstadt

I. Aktenvermerk

Durch die zum 31.03.2025 auf 30.011 angestiegene Einwohnerzahl besteht für den Stadtrat der Stadt Friedberg in der nächsten Amtsperiode die Möglichkeit, die Erklärung zur Großen Kreisstadt zu beantragen. Die veränderte Rechtsstellung würde insbesondere einen zusätzlichen Personalbedarf im Bereich der unteren Straßenverkehrsbehörde, eine höhere Besoldung für den ersten Bürgermeister bzw. dann Oberbürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder nach sich ziehen, ginge aber auch mit deutlichen Mehreinnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer einher.

Die Auswirkungen werden im Folgenden erläutert, sodass die Stadtratsmitglieder die Möglichkeit haben, sich mit dem Thema und der anstehenden Entscheidung auseinanderzusetzen.

1. Rechtliche Einordnung und Verfahren

Die Rechtsstellung der Gemeinden ist grundsätzlich in Art. 5 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) geregelt. Die Stadt Friedberg ist eine kreisangehörige Gemeinde, die Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, Art. 6 GO. Daneben wurden der Stadt Friedberg als „besonders leistungsfähiger Gemeinde“ im Jahr 1992 bereits zusätzliche Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts übertragen. Die Voraussetzungen dafür finden sich in Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 5 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist (ZustVBau).

Darüber hinaus steht der Stadt Friedberg aufgrund der nun gemessenen Einwohnerzahl von mehr als 30.000 in der nächsten Amtsperiode die Möglichkeit offen, einen Antrag auf Erklärung zur Großen Kreisstadt zu stellen, vgl. Art. 5a Abs. 4 GO. Dazu ist gemäß Art. 29 Abs. 1 GO ein Stadtratsbeschluss erforderlich. Eine Übertragung dieser Entscheidung auf den ersten Bürgermeister oder auf einen beschließenden Ausschuss ist nicht möglich (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GO).

Nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss und der Antragstellung bei der Regierung über das jeweilige Landratsamt sieht das Verfahren im nächsten Schritt eine Anhörung des Kreistags vor.

Die förmliche Erklärung zur Großen Kreisstadt erfolgt dann gemäß Art. 5a Abs. 4 GO durch die Änderung der entsprechend vom Staatsministerium für Innern, für Bau und Verkehr erlassenen Rechtsverordnung (Große Kreisstädteverordnung). Dabei setzt die Erklärung zur Großen Kreisstadt nach Art. 5a Abs. 4 GO voraus, dass die Stadt Friedberg die Gewähr dafür bietet, dass sie aufgrund ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft die Aufgaben einer Großen Kreisstadt ordnungsgemäß erfüllen kann. Dies impliziert auch eine ausreichende Personalstärke zur Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben, auf die unter 4. näher eingegangen wird.

2. Auswirkungen auf die städtischen Einnahmen

Die Erklärung zur Großen Kreisstadt hätte eine maßgebliche Steigerung der Grunderwerbsteuereinnahmen zur Folge. Nach Angaben des Finanzreferats wäre hier von voraussichtlichen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1 Mio. € auszugehen: Gemäß Art. 8 des Bayerisches Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (BayFAG) fließt einer Großen Kreisstadt der Kommunalanteil der Grunderwerbsteuer in voller Höhe und nicht – wie bei sonstigen kreisangehörigen Gemeinden – zu drei Siebteln zu. Bei entsprechender Hochrechnung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer aus den letzten acht Jahren ergäben sich daraus im Durchschnitt bei einem 7/7-Anteil jährliche Einnahmen in Höhe von 14.448.709,45 € und damit Mehreinnahmen in Höhe von 1.032.050,68 €. Die Grunddaten für die Hochrechnung sind in Anlage 2 zu diesem Aktenvermerk zu finden.

Für die Wahrnehmung der bereits im Rahmen der Großen Delegation übertragenen Aufgaben wurden der Stadt Friedberg im Gegensatz dazu bislang keine höheren Anteile der Grunderwerbsteuer oder anderer Steuern zuteil, auch wenn für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechende Kosten anfallen. Auf die Kosten insbesondere im Bereich der Bauordnung wird unter 4. noch einmal näher eingegangen.

Im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt wäre außerdem mit Einnahmen durch Gebühren zu rechnen, die für einige Leistungen der unteren Straßenverkehrsbehörde anfallen würden. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

3. Steigerung der Standortattraktivität

Ein nicht bezifferbarer bzw. schwer prognostizierbarer Mehrwert der Erklärung zur Großen Kreisstadt dürfte der höhere regionale Stellenwert und Bekanntheitsgrad der Stadt Friedberg sein, der sich beispielsweise in steigenden Besucherzahlen und einer höheren Standortattraktivität für Unternehmen und Privatpersonen niederschlagen könnte.

4. Zusätzliche Aufgaben und Personalmehrbedarf

Die Aufgaben einer Großen Kreisstadt sind in § 2 Große Kreisstädteverordnung (GrKrV) geregelt. Die meisten dieser Aufgaben wurden der Stadt Friedberg bereits im Rahmen der

oben genannten „Großen Delegation“ übertragen. Eine ausführliche Übersicht dazu ist in der beigelegten Anlage 1 zu finden.

Im Ergebnis kämen im Falle einer Erklärung der Stadt Friedberg zur Großen Kreisstadt lediglich noch die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde, Aufgaben im Bereich des Bestattungsrechts und des Prostituiertenschutzgesetzes sowie der Vollzug des Art. 19 Abs. 3 und 5 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) zum bisherigen Aufgabenkatalog hinzu.

Besonders für die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde wäre dabei ein Personalmehrbedarf zu prognostizieren, der sich gemäß den Angaben des Landratsamtes Aichach-Friedberg, das die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde im Gemeindegebiet der Stadt Friedberg aktuell wahrnimmt, auf ca. 0,6 Vollzeitäquivalente (VK) belaufen wird. Die entsprechenden Tätigkeiten werden voraussichtlich nach EG 8 TVöD/BesGr. A 8 BayBesG zu vergüten sein, sodass nach den vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat errechneten Personaldurchschnittskosten (Anlage zum Rundschreiben Nr. 232/2024 des Bayerischen Städtetags vom 2. Dezember 2024) mit einem Kostenpunkt von derzeit 44.792 € pro Jahr zu kalkulieren wäre.

Hinweis: Die hier und ebenso unter 6. und 7. Dieses Aktenvermerks zu Grunde gelegten Werte nehmen Bezug auf die aktuell gültigen, vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat errechneten Personaldurchschnittskosten (Anlage zum Rundschreiben Nr. 232/2024 des Bayerischen Städtetags vom 2. Dezember 2024 – diesem Aktenvermerk als Anlage Nr. 3 beigelegt). Noch nicht berücksichtigt sind mögliche Erhöhungen der Gehälter bzw. Bezüge im Nachgang zu den aktuell stattfindenden Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag der Länder (TV-L).

In Bezug auf die weiteren zusätzlichen Aufgaben wäre mit einem vergleichsweise untergeordneten Personalmehrbedarf zu rechnen, wie Erfahrungswerte der Stadt Erding zeigen, die den Status der Großen Kreisstadt seit 01.01.2013 innehat. In der Praxis wird sich der entsprechende Mehrbedarf im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt über die ersten Jahre hinweg beobachten und dann beziffern lassen müssen. Hilfsweise wird hier ein Stellenbedarf von 0,4 Vollzeitäquivalenten (VK) – ebenfalls bewertet nach der EG 8 TVöD/BesGr. A 8 BayBesG – angesetzt. Daraus ergäben sich Personalkosten in Höhe von 29.861 Euro.

5. Exkurs: bereits bestehende Kosten für die Baugenehmigungsbehörde

Wie unter 4. beschrieben und in der Anlage 1 dargestellt, wurde der Großteil der in § 2 GrKrV genannten Aufgaben bereits übertragen. Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ziehen davon den bislang größten Personalbedarf nach sich, der sich im Haushaltsjahr 2026 nach aktuellen Hochrechnungen in Personalkosten in Höhe von insgesamt 961.019 Euro niederschlagen wird. Bei den hier genannten Personalkosten handelt es sich um die nach aktueller Hochrechnung tatsächlich für das Personal der Abteilung 31 – Bauordnung – sowie für die Amtsleitung des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung anfallenden Personalkosten einschließlich Arbeitgeberaufwand.

Nicht eingerechnet wurden die Kosten für den Stadtbaumeister bzw. die Stadtbaumeisterin sowie für das Personal der Abteilung 32 – Stadtplanung, da auch eine kreisangehörige Gemeinde, die keine Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt, in irgendeiner Form Personal für die Aufgaben der Stadtplanung vorhalten muss. Grundsätzlich müsste dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung in diesem Fall aber nicht zwingend ein Beamter in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik der vierten Qualifikationsebene angehören, wie es aktuell durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Fall ist, vgl. Art. 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO.

Daneben fallen im Bereich der unteren Bauaufsichtsbehörde weitere Ausgaben – beispielsweise für Benutzungsgebühren und Sachverständigenkosten – an. Im Jahr 2025 waren hier Ausgaben in Höhe von 40.438 Euro zu verzeichnen. Geht man davon aus, dass sich dieser Wert auch im Jahr 2026 fortschreibt, wären gemeinsam mit den oben genannten Personalkosten im Haushaltsjahr 2026 von Ausgaben in Höhe von insgesamt 1.001.457 Euro zu rechnen.

Dem gegenüber stehen Einnahmen für Gebühren und Bußgelder, die sich im Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 218.372 Euro belaufen haben. Vorausgesetzt, dass sich auch dieser Wert 2026 wiederholt, ergäbe sich für selbiges Haushaltsjahr mit Blick auf alle Einnahmen und Ausgaben der Baugenehmigungsbehörde einschließlich der Personalkosten insgesamt ein negativer Saldo in Höhe von 783.085 Euro. Diesen hat die Stadt Friedberg bislang und seit der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Jahr 1991 selbst zu tragen. Eine Einnahmesteigerung an anderer Stelle, wie sie im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt durch die Erhöhung des Anteils für die Grunderwerbsteuereinnahmen erfolgt, ist hier von staatlicher Seite aus nicht vorgesehen.

Da die genannten Kosten im Bereich der Bauordnung bereits jetzt zu tragen sind und auch dann anfallen, wenn keine Erklärung zur Großen Kreisstadt erfolgt, sind sie in der finalen Gegenüberstellung der zu prognostizierenden Einnahmen und Ausgaben im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt am Ende des Aktenvermerks nicht vermerkt. Dasselbe gilt für die – im Gegensatz zum Bereich der unteren Bauaufsichtsbehörde – eher untergeordneten Ausgaben und Einnahmen, die aus den weiteren, ebenfalls in Anlage 1 genannten, bereits übertragenen Aufgaben resultieren.

6. Amtsbezeichnung und Besoldung des ersten Bürgermeisters

Mit Blick auf die weiteren Änderungen im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt fällt als nächstes die Amtsbezeichnung und die damit einhergehende Besoldung des ersten Bürgermeisters ins Auge: Bei Großen Kreisstädten führt der vormals erste Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO, was zudem mit einer höheren Besoldung einhergeht:

Bei einer Großen Kreisstadt entspricht die Besoldung des Oberbürgermeisters bei einer Einwohnerzahl von 30.001 bis 50.000 Einwohnern der BesGr. B 6. Hier wären jährliche Personaldurchschnittskosten i. H. v. 193.569 € anzusetzen und damit 19.566 € mehr als bei Heranziehung der BesGr. B 4, welche einschlägig wäre, wenn keine Erklärung zur Großen Kreisstadt erfolgt.

7. Besoldung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

Daneben ändert sich im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt die Besoldung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder: Während bislang in der ersten Amtszeit eine Besoldung nach BesGr. A 14 und in der zweiten Amtszeit nach BesGr. A 15 vorgesehen war, gilt gemäß Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG für Große Kreisstädte in der ersten Amtszeit eine Besoldung nach BesGr. A 16 und in der zweiten Amtszeit eine Besoldung nach BesGr. B 2.

Damit erhöhen sich die Personaldurchschnittskosten für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder durch eine Erklärung zur Großen Kreisstadt jeweils um 30.965 € pro Jahr in der ersten Amtszeit und um 24.944 € pro Jahr in der zweiten Amtszeit: Für ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied in der ersten Amtszeit wären dann jährlich Personaldurchschnittskosten in Höhe von 149.850 € (entspricht BesGr. A 16) und in der zweiten Amtszeit in Höhe von 156.859 € (entspricht BesGr. B 2) anzusetzen.

6. Rahmensätze für die Dienstaufwandsentschädigungen nach dem KWBG

Grundsätzlich erhöhen sich auch die Rahmensätze für die Dienstaufwandsentschädigungen des ersten Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt: Für erste Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden ist hier gemäß Anlage 2 zu Art. 45 Abs. 1 KWBG ein Rahmen von 267,14 € bis 878,10 € pro Monat vorgesehen; bei einer Großen Kreisstadt erhöht sich dieser Rahmen auf 471,24 € bis 1.283,59 €. Für berufsmäßige Stadtratsmitglieder ist bei kreisangehörigen Gemeinden ein Rahmen von 227,38 € bis 715,08 € vorgegeben; bei Großen Kreisstädten beträgt er 389,04 € bis 1.039,77 €. Die exakte Höhe der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung ist jedoch zu Anfang jeder Amtszeit durch Beschluss des Stadtrats festzusetzen, Art. 46 abs. 2 Satz 1 KWBG. Der Stadtrat kann durch entsprechende Ermessensausübung also selbst entscheiden, in welchem Bereich des jeweiligen Rahmens er sich bewegt.

7. Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und weiteren Bürgermeister

Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder enthalten eine Entschädigung nach Art. 20a Abs. 1 Satz 1 GO sowie Sitzungsgeld nach Art. 20a Abs. 2 GO. Die jeweilige Höhe wird vom Stadtrat derzeit in § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014 bestimmt. Allein aufgrund der Erklärung zur Großen Kreisstadt treten hier also keine Änderungen in Kraft; gleichwohl kann die neue Rechtsstellung vom Stadtrat nach seinem Dafürhalten bei der Bemessung der Höhe berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die zusätzliche Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG (vgl. § 5 der aktuell geltenden Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2014).

8. Amtsbezeichnung der Feuerwehrkommandanten

Im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt würden sich die Amtsbezeichnungen des Kommandanten und seines Stellvertreters bei der Freiwilligen Feuerwehr ändern, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen: Der Kommandant der entsprechenden Feuerwehr führt bei Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Stadtbrandinspektor, Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) i. V. m. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayFwG und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG. Die bloße neue Amtsbezeichnung führt jedoch noch nicht automatisch zu einer höheren Aufwandsentschädigung, vgl. § 11 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG).

Der bestellte Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt bei Großen Kreisstädten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayFwG die Bezeichnung Stadtbrandmeister und erhält wie bislang mindestens 50 % der Aufwandsentschädigung eines Kommandanten bzw. Stadtbrandinspektors, § 11 Abs. 7 AVBayFwG.

Durch die geänderten Amtsbezeichnungen kommen den Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeistern nicht gleichzeitig die Funktionen der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern zu, 21.2 Satz 1 der der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG), auch wenn es gemäß 21.2 Satz 2 VollzBekBayFwG zweckmäßig sein kann, dass Kreisbrandräte das Gebiet Großer Kreisstädte als Feuerwehrinspektionsbereich festlegen und sich unmittelbar unterstellen. Unabhängig davon sollen Stadtbrandinspektor und Stadtbrandmeister nach 21.3 VollzBekBayFwG dieselben Lehrgänge besuchen wie Kreisbrandinspektoren und -meister, sodass hier ggf. mit erhöhten Lehrgangskosten zu rechnen wäre.

11. Zusammenfassung der errechneten Mehrausgaben und -einnahmen

Insgesamt lassen sich die im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt zu prognostizierenden Mehreinnahmen und -ausgaben wie folgt zusammenfassen:

Jährliche Mehreinnahmen	
<i>Prognostizierte Mehreinnahmen im Bereich der Grunderwerbsteuer</i>	1.032.051 €

Hinzu kämen hier die oben bereits geschilderten Einnahmen durch die Gebühren, die für bestimmte Leistungen der unteren Straßenverkehrsbehörde erhoben werden.

Die jährlichen Mehrausgaben werden wie folgt prognostiziert:

Jährliche Mehrausgaben	
<i>Personaldurchschnittskosten für 0,6 VK der EG 8/BesGr. A 8 im Bereich der unteren Straßenverkehrsbehörde</i>	44.792 €

<i>Fiktiv: Personaldurchschnittskosten für weitere 0,4 VK der EG 8/BesGr. A 8 (zur Wahrnehmung der weiteren Aufgaben)</i>	29.861 €
<i>Mehrkosten (Personaldurchschnittskosten) durch die höhere Besoldung des ersten Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters</i>	19.566 €
<i>Mehrkosten (Personaldurchschnittskosten) bei – wie im aktuellen Gemeindeverfassungsrecht vorgesehen – drei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern jeweils in der zweiten Amtszeit (insgesamt)</i>	74.832 €
GESAMT	169.051 €

Nicht berücksichtigt sind hier eventuelle Steigerungen der Dienstaufwandsentschädigungen für den ersten Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, über deren Höhe der Stadtrat entscheidet sowie mögliche Mehrausgaben hinsichtlich der Feuerwehrlehrgänge.

Gegenüberstellung der errechneten Einnahmen und Ausgaben	
<i>Jährliche Mehreinnahmen</i>	1.032.051 €
<i>Jährliche Mehrausgaben</i>	169.051 €
SALDO	863.000 €.

Insgesamt ergäbe sich damit ein jährlicher positiver Saldo in Höhe von + 863.000 €.

II. Zum Vorgang

Friedberg, 17.03.2026

Stadt Friedberg
Kommunalreferat
Abteilung 13
Fröhlich
Fröhlich

Anlage 1: Übersicht über die zusätzlichen Aufgaben einer Großen Kreisstadt

<i>Betroffener Aufgabenbereich/zusätzliche Aufgabe</i>	Rechtsgrundlage für die Übertragung an die „Große Kreisstadt“	bereits im Rahmen der „Großen Delegation“ übertragen?
<i>Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde</i>	§ 2 Nr. 1 GrKrV, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBO	ja, vollumfänglich: Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO
<i>Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde</i>	§ 2 Nr. 2 GrKrV, Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk	nein
<i>Vollzug des Gaststättengesetzes und der Bayerischen Gaststättenverordnung</i>	§ 2 Nr. 3 Buchst. a) GrKrV, § 1 Abs. 1 BayGastV	ja, vollumfänglich: § 1 Abs. 1 Satz 2 BayGastV
<i>Vollzug der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung (GewO) sowie des § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i GewO unterliegen</i>	§ 2 Nr. 3 Buchst. b) GrKrV, § 37 ZustV	ja, vollumfänglich: § 37 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ZustV
<i>Vollzug des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung</i>	§ 2 Nr. 3 Buchst. c) GrKrV, § 31 BestV	nein

Vollzug des Art. 19 Abs. 3 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	§ 2 Nr. 3 Buchst. d) GrKrV, Art. 6 LStVG	nein
	§ 2 Nr. 3 Buchst. e) GrKrV, § 64 a ZustV	nein
Aufgaben nach Art. 63 BayWG in Verfahren über eine Erlaubnis nach § 10 in Verbindung mit § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie den Art. 15 und 70 BayWG für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen mit einem Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m ³ je Tag und von Niederschlagswasser, soweit die Einleitung nicht nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes abgabepflichtig ist,	§ 2 Nr. 4 Buchst. a) GrKrV, Art. 63 BayWG	ja, vollumfänglich: Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG
Aufgaben nach Art. 63 BayWG in Verfahren nach § 78 Abs. 5 WHG	§ 2 Nr. 4 Buchst. b) GrKrV, Art. 63 BayWG	ja, vollumfänglich: Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG
Aufgaben nach Art. 63 BayWG in Verfahren nach den §§ 100 und 101 WHG sowie den Art. 58 und 61 BayWG in den Fällen der Buchst. a und b	§ 2 Nr. 4 Buchst. c) GrKrV, Art. 63 BayWG	ja, vollumfänglich: Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG
Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht	§ 2 Nr. 5 GrKrV, § 1 Abs. 3 Nr. 1 DVWoR	ja, vollumfänglich: § 1 Abs. 3 Nr. 1 DVWoR

Anlage 2: Hochrechnung der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer im Falle der Erklärung zur Großen Kreisstadt

<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Ist-Einnahmen Grunderwerbsteuer (3/7)</i>	<i>Einnahmen bei Anteil 7/7</i>	<i>Mehreinnahmen</i>
2025	842.317,24 €	1.965.406,89 €	1.123.089,65 €
2024	759.405,90 €	1.771.947,10 €	1.012.541,20 €
2023	768.486,11 €	1.793.134,26 €	1.024.648,15 €
2022	688.917,33 €	1.607.473,77 €	918.556,44 €
2021	804.192,06 €	1.876.448,14 €	1.072.256,08 €
2020	820.669,90 €	1.914.896,43 €	1.094.226,53 €
2019	699.384,50 €	1.631.897,17 €	932.512,67 €
2018	808.931,01 €	1.887.505,69 €	1.078.574,68 €
Summe	6.192.304,05 €	14.448.709,45 €	8.256.405,40 €
Jährl. Durchschnitt			1.032.050,68 €

Anlage 3

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1509-1/58

München, 27. November 2024

Durchwahl: 089 2306-2721

Telefax: 089 2306-1823

Name: Herr Frisch

Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Februar 2025 und Aufhebung der Vorläufigkeit der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2024

Anlage: Tabelle für die Zeit ab 1. Februar 2025

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend werden die Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Februar 2025 bekanntgegeben.

I. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen

1. Berechnungsgrundlage

In der Kostentabelle der Anlage sind die Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen des Freistaates Bayern für die Zeit ab 1. Februar 2025 ausgewiesen. Grundlage für die Berechnung sind die ab diesem Zeitpunkt geltenden Besoldungstabellen des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170).

Ab 1. Februar 2025 werden die Grundbezüge und die zu dynamisierenden Zulagen um +5,5 % erhöht. Die monatlichen Bezüge der Anwärter und Anwärterinnen werden um einen Festbetrag von +50 € angepasst.

2. Geltungsbereich Kostensätze

Die Kostensätze der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten gelten zur Verwaltungsvereinfachung auch für Beamte und Beamtinnen in technischen Laufbahnen, jedoch nicht für Lehrer und Lehrerinnen.

3. Personaldurchschnittskosten

Der Berechnung liegen folgende Leistungen und Annahmen zugrunde:

- a) Grundgehalt bzw. Anwärtergrundbetrag,
- b) Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1

entsprechend Art. 36 Abs. 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) für Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen in Höhe der gewichteten Durchschnittssätze aus den in Anlage 5 BayBesG ausgewiesenen ortsklassenabhängigen Beträgen,

- c) Strukturzulage und ggf. weitere Zulagen,
soweit diese nach Art. 33 BayBesG bzw.
Art. 107 Abs. 2 Satz 6 BayBesG dem Beamten zusteht und
ggf. Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
nach Art. 34 BayBesG,
- d) Sonderzahlung nach Art. 82 ff. BayBesG (jährlich)
in Höhe von 70 % (Beamte und Beamtinnen der Besoldungs-
gruppen A3 bis A11, Anwärter und Anwärterinnen, Dienstan-
fänger und Dienstanfängerinnen) bzw. 65 % (übrige Beamte,
Beamtinnen, Richter und Richterinnen) eines monatlichen
Grundgehalts einschließlich Strukturzulage (ggf. weiterer Zula-
gen) sowie 84,29 % des Orts- und Familienzuschlags zuzüg-
lich eines jährlichen Sonderbetrags für ein Kind von 25,56 €
(12 x 2,13 €, Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayBesG) und eines Erhö-
hungsbetrags für Beamte und Beamtinnen der Besoldungs-
gruppen A3 bis A8, Anwärter, Anwärterinnen und Dienstanfän-
ger, Dienstanfängerinnen von jährlich insgesamt 99,96 €
(12 x 8,33 €, Art. 84 Satz 1 BayBesG),
- e) Zuschlag
von 30 % wegen künftiger Versorgungslasten zu den sich aus
den Buchst. a bis d ergebenden Beträgen,
- f) durchschnittliche Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in Höhe von im Jahr
2025 zu erwartenden 3 532 € und
- g) vermögenswirksame Leistungen (Art. 89 BayBesG).

Sonstige (Sozial-)Leistungen werden nicht berücksichtigt.

Im Einzelfall können besondere Aufwendungen des Dienstherrn und
weitere Zulagen bei den Personalkosten hinzugerechnet werden. Aus
Vereinfachungsgründen kann davon abgesehen werden, soweit diese
Kosten rund 5 % des in der Personalkostentabelle enthaltenen Betrags
nicht überschreiten.

4. Personalvollkosten



Die Personalvollkosten setzen sich aus den Personaldurchschnittskosten der Kostentabelle zuzüglich eines Aufschlagsatzes von 30 % für Gemein- und Arbeitsplatzkosten zusammen.

Die pauschalierte Kostenrechnung erfasst allerdings keine Kosten, die eine bestimmte staatliche Leistung im Einzelfall zusätzlich verursacht (z. B. umfangreiche Vervielfältigungen bzw. Kopien, Einsatz besonderer technischer Geräte, externe Dienstleistungen, wie z. B. Sachverständigengutachten, besonderer Bedarf). Diese können im Allgemeinen unmittelbar erfasst werden und sind der jeweiligen Leistung direkt in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.

5. Personaldurchschnittskosten je Arbeitsstunde

Für die Berechnungen der Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten je Arbeitsstunde liegen die jährlichen Personaldurchschnittskosten (Nr. 3) bzw. Personalvollkosten (Nr. 4) und die jährliche Zahl der Arbeitsstunden zugrunde.

Grundlage ist das Kalenderjahr 2025 mit 365 Kalendertagen abzüglich von Wochenenden, Feiertagen und dienstfreien Tagen (§ 5 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung). Es wurden insgesamt 247 Arbeitstage berücksichtigt.

Die Gesamtzahl der Arbeitstage wurde um den jährlichen Erholungsurlaub von 30 Tagen (§ 3 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung) und den durchschnittlichen Krankheitstagen der Beschäftigten des Freistaates Bayern nach dem zuletzt veröffentlichten Fehlzeitenbericht 2023 über Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaates Bayern vermindert.

In der Tabelle zu den Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Februar 2025 wird die Arbeitszeit mit 40 Stunden pro Woche zugrunde gelegt.

II. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Die in der Anlage ausgewiesenen jährlichen Kosten- und Stundensätze gelten aus Vereinfachungsgründen auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst entsprechend. Dies gilt auch für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Maßgebend ist der Kostensatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe, die mit der Entgeltgruppe gemäß Art. 6a des Haushaltsgesetzes 2024/2025 vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) vergleichbar ist.

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Eingruppierung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen; hierfür sind ausschließlich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

III. Durchschnittssätze

Soweit eine Zuordnung der Kostensätze zu den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht möglich ist, können bei Kostenberechnungen die Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

Grundlage für die Berechnung dieser Durchschnittssätze ist der jeweilige Anteil der Beamten und Beamtinnen (Stand November 2024) in den einzelnen Besoldungsgruppen.

IV. Umsatzsteuer

Die ausgewiesenen Kostensätze der Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten enthalten keine Umsatzsteuer.

V. Aufhebung der Vorläufigkeit der Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2024

Mit FMS vom 24. April 2024 (GZ: 23-P 1509-1/47) wurden vorläufige Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Januar 2024 auf Basis des Gesetzentwurfes der Bayerischen Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 bekannt gegeben. Das Gesetz wurde vom Landtag des Freistaats Bayern beschlossen und verkündet (Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024; GVBl. S. 170).

Die Vorläufigkeit wird aufgehoben. Die in der Anlage zum FMS ausgewiesenen Kosten-sätze bleiben unverändert bestehen.

VI. Geltungsbeginn und Geltungsende

Dieses Schreiben tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 in Kraft. Das FMS über die Personaldurchschnittskosten und Personalvollkosten im öffentlichen Dienst für die Zeit ab 1. Dezember 2022 vom 15. November 2022 (GZ: 23-P 1509-1/40) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2025 außer Kraft.

VII. Veröffentlichung im Behördennetz

Dieses Schreiben mit Anlage kann im Behördennetz auf der Seite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter der Rubrik Staatshaushalt/Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen sowie in der Datenbank BAYERN.RECHT abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin

**Personaldurchschnitts- und Personalvollkosten
ab 1. Februar 2025**

Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		Personal- durchschnittskosten		Personalvollkosten	
BesGr.	Stufe	Entgeltgruppe*		Jahr (in Euro)	Stunde (in Euro)	Jahr (in Euro)	Stunde (in Euro)
A3	Endstufe	E2, E2Ü, E1		62.645	38,77	81.438	50,40
A4	Endstufe			64.851	40,13	84.307	52,17
A5	Endstufe	E3	S2	65.386	40,46	85.002	52,60
A6		E5, E4		66.093	40,90	85.921	53,17
A6+Z	Endstufe			68.606	42,45	89.187	55,19
A7	8	E7, E6	S3	68.924	42,65	89.601	55,45
A8	Endstufe	E8	S4	74.653	46,20	97.049	60,06
A9		E9	S8a, S7	77.058	47,45	100.175	61,69
A9+Z	Endstufe			85.696	52,77	111.405	68,60
A10	7	E10	S14-S8b	82.112	50,56	106.746	65,73
A10	Endstufe			87.455	53,85	113.692	70,01
A11	9	E11	S16, S15	91.667	56,45	119.167	73,39
A12	Endstufe	E12	S17	103.215	63,56	134.179	82,63
A13		E13, E13Ü		108.588	65,26	141.165	84,84
A13+Z	Endstufe			119.223	71,65	154.990	93,15
A14	10	E14	S18	118.885	71,45	154.551	92,89
A15	10	E15		131.915	79,28	171.490	103,06
A16	Endstufe	E15Ü		149.850	90,05	194.805	117,07
A16+Z	Endstufe			154.433	92,81	200.762	120,65
Durchschnittswerte							
BesGr A3 bis A5 (ohne Polizei in Ausbildung)				64.873	40,14	84.335	52,19
BesGr A6 bis A8				70.853	43,85	92.109	57,00
BesGr A9 bis A12				86.621	53,34	112.607	69,34
BesGr A13 bis A16+Z				119.011	71,52	154.715	92,98
B2				156.859	94,27	203.916	122,55
B3/R3				165.232	99,30	214.802	129,09
B4/R4				174.003	104,57	226.204	135,94
B5/R5				184.067	110,62	239.287	143,81
B6/R6				193.569	116,33	251.640	151,23
B7/R7				202.813	121,88	263.657	158,44
B8/R8				212.447	127,67	276.181	165,97
B9/R9				224.410	134,86	291.733	175,32
A13	Akad. Rat a.Zeit/Stufe 6			101.600	61,06	132.080	79,38
W1				101.455	60,97	131.892	79,26
W2	2	ohne Leistungsbezüge		127.034	76,34	165.144	99,24
W3	2			147.009	88,35	191.112	114,86
C1 kw	Endstufe			113.640	68,29	147.731	88,78
C2 kw	Endstufe			133.635	80,31	173.725	104,40
C3 kw	Endstufe			147.236	88,48	191.407	115,02
C4 kw	Endstufe			207.224	124,53	269.391	161,89
R1	7			120.485	72,41	156.631	94,13
R2	Endstufe			150.821	90,64	196.068	117,83
Anwärter/Ausbildung							
Eingangssamt in BesGr.							
A6 - A8				26.520	16,41	34.475	21,33
A9 - A11				27.343	16,84	35.546	21,89
A13+Z				31.029	18,65	40.338	24,25
Polizeivollzug							
A5	3			59.991	37,12	77.988	48,26
Dienstanfänger							
60%				16.130	9,98	20.969	12,97
66%				17.625	10,91	22.913	14,18
72%				19.121	11,83	24.858	15,38

* vgl. Art. 6a Haushaltsgesetz 2024/2025